

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 17. Juli 2023

Nr. 13

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 06.07.2023 Nr. 12-1512-12-10 über Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Carl von Heß Sozialstiftung für das Haushaltsjahr 2023 85

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 16.06.2023 Nr. Az. 22.2-2206.3-5-4 über die Kehrbezirksschreibung für den Kehrbezirk Würzburg-Land 12 (Röttingen) ... 86

Bek vom 04.07.2023 Nr. Az. 22.2-2206.3-5-6 über die Kehrbezirksschreibung für den Kehrbezirk Miltenberg 16 (Dorfprozelten) ... 86

Bek vom 04.07.2023 Nr. 24-8321.2-1-14-11 über die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels des Regionalen Planungs-

verbandes Würzburg (2) nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) i.V.m. Ziel 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 87

Bek vom 04.07.2023 Nr. 24-8321.2-1-14-12 über die Klärstellung zur Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan der Region Würzburg (2) nach § 5 Absatz 4 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) i.V.m. Begründung zu Ziel 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 90

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 90

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Carl von Heß Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 06.07.2023 Nr. 12-1512-12-10

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 06.07.2023, Nr. 12-1512-12-10, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Carl von Heß Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.07.2023

Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Graber

Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 62 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Die als Anlagen beigefügten Nachtragshaushaltswirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; dadurch werden

im Erfolgsplan				
Aufwendungen				
Einrichtungen	erhöht um	vermindert um	von bisher	auf nunmehr
Dr. Maria-Probst-Seniorenheim	546.660,00 €		7.038.250,00 €	7.584.910,00 €
Seniorenzentrum Waldenfels	689.790,00 €		5.996.350,00 €	6.686.140,00 €
Seniorenzentrum St. Elisabeth		200.350,00 €	4.492.000,00 €	4.291.650,00 €

Seniorenheim Haus Rafael		22.320,00 €	2.172.230,00 €	2.149.910,00 €
CvH Grund- und Kapitalvermögen	118.780,00 €		1.410.860,00 €	1.529.640,00 €
Seniorenhaus Thulbatal		28.680,00 €	2.082.250,00 €	2.053.570,00 €
Seniorenhaus Euerdorf	395.300,00 €		892.900,00 €	1.288.200,00 €
Juliuspital Senioren- und Pflegeheim		46.080,00 €	5.498.690,00 €	5.452.610,00 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Hammelburg, 06.07.2023

Marco Schäfer

Stiftungsvorstand

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken zum 01.08.2023

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.08.2023 (Bestellungstermin)** gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

Würzburg-Land 12 (Röttingen), Az. 22.2-2206.3-5-4

aus. Der Kehrbezirk besteht aus einem Teilbereich der Stadt Aub (Gemeindeteile Aub, Baldersheim, Burgerroth), aus einem Teilbereich von Bieberehren (Gemeindeteile Bieberehren, Buch, Klingen), einem Teilbereich des Marktes Gelchsheim (Gemeindeteil Gelchsheim), aus einem Teilbereich von Riedenheim (Gemeindeteile Riedenheim, Lenzenbrunn), der Stadt Röttingen (mit Stadtteilen) und der Gemeinde Tauberrettersheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.05.2023. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2016 bis 31.05.2023 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.06.2009 bis 31.05.2023 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 14.07.2023 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe o.g. Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 –

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren, zum Umfang der einzelnen Kehrbezirke und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 26.06.2023

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Appl-I 2206

RABl S.86

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken zum 01.11.2023

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.11.2023 (Bestellungstermin)** gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Miltenberg 16 (Dorfprozelten), Az. 22.2-2206.3-5-6

Der Bezirk Miltenberg 16 besteht aus den Gemeinden Collenberg und Dorfprozelten, einem Teilbereich der Gemeinde Faulbach und der Stadt Stadtprozelten.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs.

1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.06.2023. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2016 bis 30.06.2023 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2023 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 27.07.2023 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 04.07.2023

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RAB I S.86

Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) i.V.m. Ziel 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Bekanntmachung vom 04.07.2023 Nr. 24-8321.2-1-14-11

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat gemäß § 20 der Verbandssatzung um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 04.07.2023

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt:

In seiner Sitzung am 13. März 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg folgende Feststellung getroffen:

Im Regionalplan der Region Würzburg sind 23 Vorranggebiete mit einer Fläche von 2.334 ha sowie 26 Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von 1.398 ha verbindlich festgelegt (12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg vom 13.12.2016, In Kraft getreten am 23.12.2016 und 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg vom 03.02.2023, In Kraft getreten am 24.02.2023).

Im Ergebnis sind 1,2 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen, wobei Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung angerechnet werden, vgl. § 2 Nr. 1 a) und b) WindBG.

Übersicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung (Regionalplan Würzburg)

Vorranggebiete (VRG)		Vorbehaltsgebiete (VBG)		VRG + VBG		Anteil Regionsfläche (306.163 ha)
Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	in %
23	2.334	26	1.398	49	3.732	1,2

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der für Bayern festgelegte Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche (Anlage 1 Spalte 1 WindBG mit Stichtag 31.12.2027) bzw. das daraus abgeleitete regionale Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG i.V.m. Ziel 6.2.2. LEP in der Region Würzburg ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht wird (vgl. § 5 Abs. 2 WindBG).

In der folgenden tabellarischen Aufsummierung ist der Umfang der angerechneten Fläche der im Regionalplan Würzburg bereits verbindlich festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie das Inkrafttretensdatum der Windenergiegebiete nachvollziehbar aufgeführt. Für die Flächen liegen standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vor, die digital ausgewertet werden können. Damit wird ein effektives Monitoring der Flächenausweisungen für die Windenergie, insbesondere mit Blick auf das Erreichen der regionalen Teilflächenziele, ermöglicht.

12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg vom 13. Dezember 2016: Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ (in Kraft getreten am 23.12.2016)		
Vorranggebiet Windkraftnutzung gem. Ziel B X 5.1.3	Stadt / Gemeinde / Landkreis	Fläche (ha)
WK 1 „Nördlich Heßlar	Gemeinde Eußenheim und Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart	177,88
WK 2 „Südlich Obersfeld“	Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart	66,28
WK 3 „Nördlich Gräfendorf“	Gemeinde Gräfendorf, Landkreis Main-Spessart	37,96
WK 4 „Südöstlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart	160,53
WK 5 „Südwestlich Binsbach“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart; Markt Rimpar, Gemeinde Hausen b. Würzburg, Land- kreis Würzburg	85,04
WK 6 „Südlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart; Ge- meinde Güntersleben, Landkreis Würzburg	139,63
WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt und Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart	133,50
WK 8 „Nordöstlich Roden“	Gemeinden Roden und Urspringen, Landkreis Main-Spessart	78,18
WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“	Gemeinde Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart	103,93
WK 10 „Nördlich Stadelhofen“	Stadt Karlstadt und Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart	30,31
WK 11 „Südlich Steinfeld“	Gemeinde Steinfeld, v. Landkreis Main-Spessart	74,27
WK 12 „Nordöstlich Urspringen“	Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart	37,01
WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“	Markt Zelligen und Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart	36,87
WK 14 „Nordwestlich Greußenheim“	Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg	36,01
WK 15 „Nordwestlich Remlingen“	Markt Remlingen, Landkreis Würzburg Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart	303,20
WK 16 „Nördlich Uettingen“	Gemeinde Uettingen und Markt Remlingen, Landkreis Würzburg	65,47
WK 17 „Südlich Leinach“	Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg	42,34
WK 18 „Südöstlich Leinach“	Gemeinden Leinach und Hettstadt, Landkreis Würzburg	46,51
WK 19 „Südlich Helmstadt“	Gemeinde Altertheim, Markt Neubrunn und Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg	402,91
WK 20 „Nordöstlich Dipbach“	Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg	63,10
WK 21 „Südöstlich Bibergau“	Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen	75,52
WK 22 „Nordöstlich Martinsheim“	Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen	58,38
Summe		2.254,83
Summe gerundet		2.255 ha

15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg vom 3. Februar 2023:
Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ (in Kraft getreten am 24.02.2023)

Vorranggebiet Windkraftnutzung gem. Ziel B X 5.1.3	Stadt / Gemeinde / Landkreis	Fläche (ha)
WK 49 „Südlich Uettingen“	Gemeinde Uettingen, Landkreis Würzburg	79,44

12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg vom 13. Dezember 2016:
Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ (In Kraft getreten am 23.12.2016)

Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung gem. Grundsatz B X 5.1.4	Stadt / Gemeinde / Landkreis	Fläche (ha)
WK 23 „Südöstlich Obersfeld“	Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart	19,20
WK 24 „Südlich Obersfeld“	Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart	95,56
WK 25 „Südöstlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart	82,65
WK 26 „Östlich Gänheim“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart	26,93
WK 27 „Südöstlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart	24,30
WK 28 „Nordöstlich Roden“	Gemeinde Roden, Landkreis Main-Spessart	26,00
WK 29 „Nördlich Urspringen“	Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart	16,50
WK 30 „Nördlich Birkenfeld“	Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart	54,62
WK 31 „Nordwestlich Greußenheim“	Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg	36,51
WK 32 „Südöstlich Leinach“	Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg	20,47
WK 33 „Nordwestlich Hausen“	Gemeinde Hausen b. Würzburg, Landkreis Würzburg; Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart	35,49
WK 34 „Westlich Burggrumbach“	Gemeinden Unterpleichfeld und Estenfeld Landkreis Würzburg	86,46
WK 35 „Westlich Rimpar“	Markt Rimpar, Landkreis Würzburg	49,74
WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“	Gemeinde Tauberrettersheim, Stadt Röttingen Landkreis Würzburg	69,23
WK 37 „Südlich Unterickelsheim“	Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen	51,80
WK 38 „Südwestlich Hopperstadt“	Stadt Ochsenfurt, Gemeinde Sonderhofen, Landkreis Würzburg	65,64
WK 39 „Südöstlich Bibergau“	Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen	8,51
WK 40 „Westlich Effeldorf“	Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen, Gemeinde Rottendorf, Landkreis Würzburg	29,48
WK 41 „Östlich Rottendorf“	Gemeinde Rottendorf, Landkreis Würzburg Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen	22,86
WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“	Gemeinde Mainstockheim, Landkreis Kitzingen	56,34
WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“	Gemeinden Buchbrunn und Mainstockheim, Landkreis Kitzingen	177,75
WK 44 „Nördlich Theilheim“	Gemeinde Theilheim, Landkreis Würzburg	47,02
WK 45 „Nordwestlich Erlach“	Stadt Ochsenfurt, Markt Sommerhausen, Landkreis Würzburg	111,14
WK 46 „Östlich Kaltensondheim“	Gemeinde Biebelried, Landkreis Kitzingen	37,88
WK 47 „Südwestlich Uengershausen“	Gemeinde Geroldshausen, Markt Reichenberg, Landkreis Würzburg	123,08
WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“	Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg	82,83
Summe		1.397,99
Summe gerundet		1.398 ha

Der Beschluss und die tabellarische Aufsummierung werden in das Internet eingestellt auf der Homepage der Regierung von Unterfranken – Seite Regionalplan Region Würzburg (2): [Regionalplan Region Würzburg \(2\) - Regierung von Unterfranken \(bayern.de\)](#)

(Navigation: Startseite Homepage Regierung von Unterfranken: [www.regierung.unterfranken.bayern.de](#) - Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Würzburg (2)“ – Über aktuelle Themen und laufende Regionalplanänderungen finden Sie hier Informationen oder unter [www.region-wuerzburg.de](#) – Regionalplan – Regionalplan herunterladen, dann kommen Sie ebenfalls auf die gewünschte Seite der Regierung von Unterfranken).

Karlstadt, 29.06.2023

Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter, Landrätin
Verbandsvorsitzende

Apl-I 8321

RABI S.86

Klarstellung zur Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan der Region Würzburg (2) nach § 5 Absatz 4 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) i.V.m. Begründung zu Ziel 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Bekanntmachung vom 04.07.2023 Nr. 24-8321.2-1-14-12

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat gemäß § 20 der Verbandssatzung um Veröffentlichung der nachfolgenden Be-

kanntmachung gebeten.

Würzburg, 04.07.2023

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt:

In seiner Sitzung am 13. März 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg folgenden Beschluss getroffen, damit die Flächenausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung in vollem Umfang angerechnet werden können (vgl. § 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 WindBG i.V.m. Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP):

„Die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen nicht in den ausgewiesenen Flächen der im Regionalplan Würzburg festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung liegen (vgl. § 5 Abs. 4 WindBG).“

Der Beschluss wird in das Internet eingestellt auf der Homepage der Regierung von Unterfranken – Seite Regionalplan Region Würzburg (2): [Regionalplan Region Würzburg \(2\) - Regierung von Unterfranken \(bayern.de\)](#)

(Navigation: Startseite Homepage Regierung von Unterfranken: [www.regierung.unterfranken.bayern.de](#) - Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Würzburg (2)“ – Über aktuelle Themen und laufende Regionalplanänderungen finden Sie hier Informationen oder unter [www.region-wuerzburg.de](#) - Regionalplan – Regionalplan herunterladen, dann kommen Sie ebenfalls auf die gewünschte Seite der Regierung von Unterfranken).

Karlstadt, 29.06.2023

Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter, Landrätin
Verbandsvorsitzende

Apl-I 8321

RABI S.90

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Feuerwehr Jahrbuch 2022

Art.-Nr. 47122

Stand 2022

Preis: 19,90 Euro

Verlag Deutscher Feuerwehr Verband

Das Feuerwehr Jahrbuch beschreibt als einziges Nachschlagewerk die Facharbeit des Deutschen Feuerwehrverbandes, analysiert Entwicklungen, dokumentiert Prozesse auf Bundesebene, berichtet von Veranstaltungen, veröffentlicht Empfehlungen und Servicethemen. Die Beiträge der Landesfeuerwehrverbände, Bundesgruppen im DFV und der Deutschen Jugendfeuerwehr runden den redaktionellen Teil ab.

Der Anschriftenteil und die vom DFV zusammengestellte Bundesstatistik der Feuerwehren und deren Einsätze machen das

336-seitige Feuerwehr Jahrbuch zum wertvollen Nachschlagewerk in der 56. Auflage.

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

55. Aktualisierung

Januar 2023

Preis: 105,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Betreuer und Betreuter als Bekanntgabeadressaten nach dem neuen Betreuungsrecht
- Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten
- Fortgang des Widerspruchsverfahrens nach Erhebung einer (unechten) Untätigkeitsklage i.S. des § 75 Satz 1 Alternative

1 VwGO

- Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen
- Fortschreibung des Sachverzeichnisses

Hentschel

Straßenverkehrsrecht

47. Auflage

2023

2463 Seiten

Preis: 145,00 Euro

ISBN 978-3-406-78572-6

Verlag C.H. Beck

Der Kommentar enthält alles, was Sie zur Lösung Ihrer straßenrechtlichen Fälle brauchen: StVG, StVO, StVZO, FeV, FZV, EG-FZV, Bußgeldkatalog, Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und das Verkehrsstrafrecht. Zu allen für die Praxis wesentlichen materiell- wie verfahrensrechtlichen Fragen hat das Werk passende Antworten.

Wernsmann

Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz: VwZVG

1. Auflage 2020

218 Seiten

Preis: 89,00 Euro

ISBN 978-3-406-73743-5

Verlag C.H. Beck

Der Kommentar erläutert das besonders praxis- und prüfungsrelevante Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) strukturiert und gut verständlich. Eine ausführliche Einleitung stellt die Grundlagen dieser komplexen Materie dar und zeigt zudem die systematischen Zusammenhänge des bayerischen Zustellungs- und Vollstreckungsrechts.

Markus/Meuche

Auf dem Weg zur digitalen Verwaltung

Ein ganzheitliches Konzept für eine gelingende Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung

2022

Preis: 44,99 Euro

ISBN 978-3-658-37150-0

Verlag Springer Gabler

Ganzheitliches Konzept zur Überwindung der Hürden bei der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung, Empfehlungen für Daten- und Prozessmanagement, Organisationsstrukturen, Führungskultur & Qualifizierung.

Das Digitale Reifegradmodell m² liefert konkrete Lösungsansätze für eine gelungene Transformation.

Leupertz/Wietersheim

Ingenstau/Korbion, VOB Teile A und B

Kommentar

22. Auflage 2023

Preis: 259,00 Euro (Printausgabe)

ISBN 978-3-8041-5486-5

Carl Link Kommunalverlag

Neu in der 22. Auflage:

- ganz aktuell: Umgang mit Lieferengpässen und Kostenexplosionen am Bau durch Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg - Preisgleitklauseln und die entsprechenden Erlasse des BMWSB - Force Majeure Klauseln - Auswirkungen auf Vergabe, Vergütung und Bauzeit
- die geänderte BGH-Rechtsprechung zu § 2 Abs. 3 VOB/B erfordert die rechtliche wie auch baubetriebliche Betrachtung einer Preisanpassung nach dem Maßstab der „tatsächlich erforderlichen Kosten“
- Rechtsprechung zum Ausschluss wegen beigelegter Erklärungen im Vergaberecht
- Auswirkungen der HOAI 2021 auf Vergabeverfahren
- Einführung von Wettbewerbsregister und Vergabestatistik
- Erläuterungen zum neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

265. Aktualisierungslieferung

Februar 2023

Art.-Nr. 66190265

Preis: 118,95 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt dieser Aktualisierung sind diesmal überarbeitete Kommentierungen. So steuert Dr. Kathke § 9 BeamtStG (Kriterien der Ernennung) bei. Dr. Pflaum hat sich der § 26 BeamtStG (Dienstunfähigkeit), § 42 BeamtStG (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen), Art. 65 BayBG (Verfahren bei Ruhestandsversetzungen) und Art. 75 BayBG (Bekleidung, äußeres Erscheinungsbild) angenommen. Frau Verleger hat Art. 90 BayBG (Erholungs- und Sonderurlaub), Art. 47 LbG (Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen), § 3 UrlMV (Anspruch und Dauer), § 8 UrlMV (Ansparung) und § 9 UrlMV (Abgeltung) aktualisiert. Damit sind eine Reihe für die Praxis bedeutsamer Normen wieder auf absolut aktuellem Stand. Zudem waren bei einer Reihe insbesondere bundesrechtlicher Gesetze Änderungen durch die Normgeber nachzuvollziehen.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

254. Aktualisierungslieferung

Februar 2023

Art.-Nr. 66243254

Preis: 113,17 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- **die Aktualisierung von 2 Artikeln des BayEUG: Ethikunterricht, Islamischer Unterricht (Art. 47) Abschlussprüfung (Art. 54)**
- die neuesten Änderungen des **Schulfinanzierungsgesetzes** und der **Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz** sowie
- die neue KMBek **Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang**

Pangerl

SchulRecht PLUS

Berufliches Schulwesen in Bayern

222. Aktualisierungslieferung

Februar 2023

Art.-Nr. 66249222

Preis: 155,92 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**, der **Bayerischen Schulordnung** sowie der **Berufsfachschulordnung für Gesundheitsberufe**. Abgedruckt ist auch das wichtige **KMS zur Genehmigung und Anerkennung von beruflichen Schulen in privater Trägerschaft**.

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

105. Aktualisierung

Februar 2023

Preis: 92,00 Euro

ISBN 978-3-86216-030-3

Verlag medhochzwei

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen

werden kommentierend erläutert.

Hauck/Noftz

Sozialgesetzbuch SGB I

Allgemeiner Teil

Kommentar

49. Lieferung

Februar 2023

Preis: 58,80 Euro

Erich Schmidt Verlag

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen von § 3 (Bildungs- und Arbeitsförderung), §§ 4 (Sozialversicherung), § 18 (Leistungen der Ausbildungsförderung), § 42 (Vorschüsse), § 43 (Vorläufige Leistungen) und § 45 SGB I (Verjährung) auf den Stand vom 1.1.2023 gebracht. Die Gesetzestexte werden mit Stand 1.12.2022 aktualisiert.

Matloch/Wiens

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis

Kommentar

72. Aktualisierung

Dezember 2022

Preis: 99,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Highlights dieser Lieferung

- **Zurückbleiben hinter dem Bauprogramm**
- **Beitragserhebung trotz Erschließungsvertrag**
- **Bereitstellung gemeindeeigenen Grundes**
- **Verjährungsbeginn bei Kostenspaltung**
- **Voraussetzungen bei Billigkeitsentscheidung**

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

125. Aktualisierung

Januar 2023

Preis: 134,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 125. AL haben wir die Änderungen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2328), die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, in die Gesetzestexte und Verordnungen eingearbeitet. Soweit diese Änderungen am 1. Juli 2023 in Kraft treten, haben wir entsprechende textliche Hinweise aufgenommen.